

Johann Frank, Erich Reiter



Strategische Analysen

Sicherheitspolitische Aspekte der EU-Verfassung

Wien, im
Oktober 2004

Büro für
Sicherheitspolitik

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Sektionschef Hon.Prof. DDr. Erich Reiter

Redaktion: Mag. Walter Matyas, Doris Washiedl

Korrektur: Doris Washiedl, Melitta Strouhal

Eigentümer, Verleger und Hersteller:

Büro für Sicherheitspolitik des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Amtsgebäude Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Tel. (+43-1) 50201/27000, Fax (+43-1) 50201/17068

Gestaltung: Doris Washiedl

Druck und Endfertigung: Akademiedruckerei Landesverteidigungs-
akademie

*Die Autoren geben in dieser Studie ausschließlich ihre persönliche
Meinung wieder.*

Aktuelle Informationen zu Publikationen des Büros für Sicherheitspolitik und
der Landesverteidigungsakademie finden Sie im Internet:

<<http://www.bundesheer.at/wissen-forschung/publikationen>>

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
1. Aktuelle Situation und Entwicklungsszenarien	6
1.1. Szenario: Scheitern des Ratifikationsprozesses	6
1.2. Szenario: In-Kraft-Treten des Verfassungsvertrages	7
2. Charakteristik der GASP auf Basis des Verfassungsvertrages	8
3. Erwartbare GSVP-Entwicklungen auf der Grundlage des Verfassungsvertrages	9
3.1. Beistandsklausel	10
3.2. Strukturierte Zusammenarbeit	11
3.3. Solidaritätsklausel	14
4. Mittelfristig erwartbares Leistungsprofil der ESVP	14
Anhang 1 - Verfassungsbestimmungen	16
Anhang 2 - Vergleich der Sperrminoritäten und Gestaltungsmehrheiten	22

Vorbemerkung

Am 16. Juni 2004 wurde von den unionseuropäischen Staats- und Regierungschefs die Europäische Verfassung beschlossen, der Ratifizierungsprozess soll bis spätestens 2007 abgeschlossen sein. Die Verfassung enthält im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) positive Entwicklungsmomente, die in ihrer Gesamtheit einen sicherheitspolitischen Paradigmenwechsel in der EU darstellen könnten. Die relevanten Verfassungsartikel finden sich in Anhang 1. Es sind dies die Einführung einer Beistandsgarantie im Falle eines militärischen Angriffes und einer Solidaritätsklausel im Falle eines Terrorangriffes, der Aufbau einer Europäischen Verteidigungsagentur sowie Bestimmungen über die Begründung einer ständigen strukturierten Zusammenarbeit durch jene Staaten, die anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf militärische Fähigkeiten und Einsätze erfüllen. Verteidigungsagentur und Kooperationen zur Bereitstellung rasch verfügbarer Kräfte können bereits vor/ohne Ratifizierung des Vertrages realisiert werden, da sie grundsätzlich im gemeinsamen Interesse der EU-Mitgliedsstaaten stehen und rechtlich auch auf der Grundlage des Vertrages von Nizza umgesetzt werden können. Beistandsklausel und strukturierte Zusammenarbeit hingegen können ohne Verfassungsvertrag nicht realisiert werden.

In mehreren Staaten sind Verfassungsreferenden vorgesehen.¹ Das Risiko, dass es im Ratifikationsprozess in einem oder mehreren EU-Staaten zu einer Ablehnung des Verfassungsvertrages kommen wird, ist aus heutiger Sicht als gegeben einzustufen. Politische Eventualfallplanungen sind für diesen Fall auf Grund kaum prognostizierbarer, Unwägbarkeiten nur sehr beschränkt möglich. So könnte etwa durch die Debatte über einen EU-Beitritt der Türkei die euroskeptische Haltung in manchen EU-Staaten verstärkt werden. Vieles wird von der Reihenfolge der Referenden, dem Ausmaß einer allfälligen Ablehnung und dem politischen Gewicht des jeweiligen Staates abhängen.²

Auf Grund des Umstands, dass Vertragsänderungen der Ratifikation aller Mitgliedsstaaten bedürfen, würde selbst im Falle bloß eines negativen Referendums beziehungsweise einer Nicht-Ratifizierung zunächst der Verfassungsvertrag nicht in Kraft treten und der Vertrag von Nizza gültig bleiben.

Es kann daher aus heutiger Sicht noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob der Verfassungsvertrag überhaupt in Kraft treten wird, und man kann noch nicht mit Sicherheit prognostizieren, welche politischen Szenarien nach einem Scheitern des Ratifikationsprozesses eintreten würden. Während im Falle der Ratifizierung mit einer Stärkung der weltpolitischen Rolle Europas zu rechnen wäre, würde ein nachhaltiges Scheitern³ eine schwere innereuropäische Krise auslösen, wobei im Extremfall selbst eine Renationalisierung der Verteidigungspolitik nicht auszuschließen ist.

Es ist daher erforderlich, sich auf mehrere Szenarien vorzubereiten, wobei im Hinblick auf die Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf Grund eines konstanten Kooperationsinteresses der Schlüsselstaaten (Großbritannien, Frankreich und Deutschland)⁴ an der Verbesserung der militärischen Kapazitäten und der europäischen Handlungsfähigkeit grundsätzlich von einer Aufrechterhaltung der Entwicklungsdynamik entlang der Hauptelemente des Verfassungsvertrages als wahrscheinlichstem Fall ausgegangen werden kann. Scheitert der Ratifikationsprozess, so fehlt dieser Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) allerdings eine gemeinsame politisch-strategische Grundlage aller EU-Mitgliedsstaaten, und maßgebliche Prozesse würden wahrscheinlich – getragen von den nationalen Interessen der militärischen Schlüsselstaaten – zum Teil außerhalb der EU-Institutionen vorangetrieben werden. Diese extrainstitutionelle Kooperation wäre notwendig, da gemäß Artikel 27b des Vertrages von Nizza keine verstärkte

¹ Angekündigt wurden Referenden bisher in Großbritannien, Frankreich, der Tschechischen Republik, Dänemark, Irland, Spanien, Belgien, den Niederlanden, Portugal und Luxemburg.

² Das größte Risiko einer Ablehnung besteht in Großbritannien, wo aktuellen Meinungsumfragen zufolge nur knapp 23 % der Bevölkerung für die Europäische Verfassung, 58 % jedoch dagegen stimmen wollen.

³ Insbesondere in Kombination mit einer überdehnten Erweiterung der EU.

⁴ Auch wenn diese Interessen nicht immer lauterer europäischer sondern eher nationaler Natur sind.

verteidigungspolitische Zusammenarbeit einiger Mitgliedsstaaten innerhalb der EU⁵ möglich ist.

Generell würde ein Nichtzustandekommen einer neuen Rechtsgrundlage die Legitimität der Weiterentwicklung der EU-Integration im Allgemeinen und des ESVP-Projekts im Speziellen in Frage stellen.

1. Aktuelle Situation und Entwicklungsszenarien

Nach der Einigung der Staats- und Regierungschefs auf einen gemeinsamen Text für eine Europäische Verfassung beginnt nun der Ratifizierungsprozess, der eine Zustimmung aller Mitgliedsstaaten erfordert. Bei Nicht-Ratifizierung in nur einem Staat kann die Verfassung nicht In-Kraft-Treten. Der Verfassungsvertrag sieht für diesen Fall keine bestimmte weitere Vorgangsweise vor. Diese Gefahr, dass die Fortentwicklungsfähigkeit der EU auch zukünftig von nur einem Land blockiert werden kann, wird auch durch die neue Verfassung nicht entschärft, weil am Einstimmigkeitsprinzip für Vertragsänderungen festgehalten wird.

1.1. Szenario: Scheitern des Ratifikationsprozesses

Für den Fall eines oder mehrerer negativer Referenden sind mehrere Optionen denkbar, um dennoch zu einem In-Kraft-Treten der Verfassung zu kommen:

- Neuabstimmungen (insbesondere im Falle knapper Ausgänge in einem oder zwei der kleineren Staaten), die letztlich zur Zustimmung aller Staaten führen. Neuabstimmungen könnten mit der Frage eines EU-Austritts verbunden werden.
- Schaffung einer neuen Verfassungsgrundlage, gemäß der die Verfassung nur für die ratifizierenden Länder gilt, und Verhandlungen über eine abgestufte Form der Zusammenarbeit mit jenen Staaten, die den Verfassungsvertrag nachhaltig ablehnen.
- Verhandlung eines neuen, allgemein konsensfähigen, wahrscheinlich verwässerten Verfassungsentwurfs.

Eine alternative Option wäre die Beibehaltung des Vertrages von Nizza, weil die große Erweiterungsrunde und die noch bevorstehenden Aufnahmen die EU überfordern. Dies würde die Frage der Handlungsfähigkeit der Union von 25 oder 27/28 Staaten aufwerfen.⁶

In verteidigungspolitischer Hinsicht würde ein Scheitern des Ratifizierungsprozesses zumindest kurz- bis mittelfristig wahrscheinlich zu einer Kooperation der fähigen und willigen Staaten außerhalb des institutionellen Rahmens der EU führen. Das gilt zumindest für jene Bereiche, die auf der Basis des Vertrages von Nizza nicht innerhalb der EU-Institutionen umgesetzt werden können.

Daher ist unabhängig vom Ratifikationsszenario mit einer weiteren Dynamisierung der ESVP in Kerneuropaformation und im Geiste der im Verfassungsvertrag angelegten Entwicklungslinien zu rechnen. Wesentliche Projektziele sind eine Verbesserung der militärischen Kapazitäten, eine sukzessive qualitative Verbreiterung des Aufgabenspektrums mit einer Fokussierung auf zivil-militärische Operationen und eine Ausweitung der europäischen Handlungsautonomie in jenen Fällen, in denen sich die USA nicht engagieren wollen beziehungsweise angesichts ihrer sich abzeichnenden strategischen Überdehnung nicht engagieren können. Die Vertiefung der verteidigungspolitischen Kooperation müsste im Fall eines Scheiterns des Ratifikationsprozesses aber auf rein intergouvernementaler Basis erfolgen, weil der Vertrag von Nizza keine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungspolitik erlaubt. Eine solche extrainstitutionelle verteidigungspolitische Kooperation wäre daher weniger entlang der strategischen Gesamtinteressen der Union ausgerichtet und (noch) stärker von den nationalen Interessen der drei Großen bestimmt. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der anderen wären dadurch vermutlich eingeschränkt und vom jeweiligen nationalen politischen Ambitionslevel sowie von den

⁵ Vgl. Johann Frank: Sicherheitspolitisches Kerneuropa? Wien, April 2004 (= Strategische Analysen des Büros für Sicherheitspolitik).

⁶ Gemäß Nizza ist z. B. eine dreifache Mehrheit für das Zustandekommen von Beschlüssen, die der qualifizierten Abstimmung unterliegen, erforderlich: über 50 % der Staaten, 72,3 % der Stimmen im Rat und über 62 % der Bevölkerung.

daraus abgeleiteten militärischen Beitragsleistungen abhängig.

Solche Entwicklungen außerhalb der EU hätten aber selbstverständlich auch Auswirkungen auf die nicht am extrainstitutionellen Kern teilnehmenden Staaten, insbesondere in den Bereichen Streitkräfteentwicklung, Planung und Durchführung von Operationen sowie Rüstungs- und Technologiepolitik. Die mittelgroßen und kleineren Staaten wären in diesem Fall gezwungen, ihren politischen Handlungsspielraum in einer strategischen Partnerschaft mit einem der großen Kernstaaten wahrzunehmen oder eine engere Anbindung an die USA zu suchen. Weniger ambitionierte Staaten könnten zum Rückzug auf passive Positionen verleitet werden. Insbesondere den Staaten mit eher reaktiv-defensiven Verteidigungskulturen würde ohne EU-Verfassung ein wichtiger Anreiz zur Weiterentwicklung ihrer sicherheits- und verteidigungspolitischen Fähigkeiten fehlen. Bereits heute bestehende Unterschiede in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU-Mitgliedsstaaten würden sich weiter verstärken. Dieses Entwicklungsszenario würde die Kohärenz der EU, die angesichts der überdehnten Erweiterung bereits gefährdet ist, negativ beeinträchtigen und die Gefahr der Herausbildung unterschiedlicher Klassen der EU-Mitgliedschaft in sich bergen. Dadurch könnte langfristig der Weg zu einer politisch-strategisch agierenden Union überhaupt versperrt werden.

Trotz dieser nicht ausschließbaren negativen Entwicklung im Falle eines Nicht-In-Kraft-Tretens des Verfassungsvertrages ist festzuhalten, dass insbesondere die großen EU-Staaten ein grundsätzliches Interesse daran haben, die verteidigungspolitischen Entwicklungen im Rahmen der EU zu gestalten. So erwartet sich etwa Frankreich von einer Europäisierung eine größere Legitimität seiner Sicherheitspolitik und einen gewissen Druck auf die kleineren EU-Staaten, ihre verteidigungspolitischen Anstrengungen zu erhöhen und an der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten mitzuwirken. Großbritannien versucht, über die ESVP positiv gestaltenden Einfluss auf die Europapolitik auszuüben und Nachteile aus der Nichtteilnahme an der Eurozone zu kompensieren. Daher ist auch im Falle eines Scheiterns davon auszugehen, dass die Koopera-

tionsmöglichkeiten auf der Grundlage von Nizza bestmöglich ausgenutzt werden.

1.2. Szenario: In-Kraft-Treten des Verfassungsvertrages

Tritt die Verfassung in Kraft wird es ebenfalls zu einer differenzierten verteidigungspolitischen Integration⁷ kommen, aber eingebettet in das institutionelle Gefüge der Union und stärker ausgerichtet an den gesamteuropäischen politisch-strategischen Zielsetzungen der Union.

Obwohl grundsätzlich jede Differenzierung im Bereich der Verteidigungspolitik das Problem einer Mehrklassengesellschaft innerhalb der EU aufwirft und zumindest kurz- bis mittelfristig eine Aktivierung des gesamten theoretisch verfügbaren Potenzials ausschließt, ist diese differenzierte Integrationsmethode angesichts der unterschiedlichen Kapazitäten und Verteidigungskulturen der Mitgliedsstaaten wohl der einzig Erfolg versprechende Weg. Darüber hinaus kann von einer Vertiefung der verteidigungspolitischen Zusammenarbeit eine positive Wirkung auf die weitere Integrationsdynamik der EU ausgehen.

Auf Basis der Verfassung wird ein GSVP-Entwicklungsbogen aufgespannt, in dessen Rahmen kurz- bis mittelfristig eine inklusiv-offene⁸ Verteidigungspolitik unterschiedlicher Geschwindigkeiten auf der Grundlage der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsstaaten das wahrscheinlichste Szenario ist. Langfristig könnte es zur Herausbildung einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion (ESVU)⁹ kommen.

Dennoch kann selbst im Falle eines Zustandekommens der EU-Verfassung eine Stagnation der GSVP-Entwicklung nicht ausgeschlossen werden,

⁷ Vgl. Udo Diedrichs und Mathias Jopp: Flexible Mode of Governance. Making CFSP and ESDP work. In: The International Spectator, Band 28, Nr. 3, July-September 2003.

⁸ D. h. es können alle Staaten, die die Kriterien erfüllen und den politischen Willen haben, an der verteidigungspolitischen Zusammenarbeit teilnehmen.

⁹ Im Schlussbericht der Gruppe VIII (Verteidigung) des Europäischen Konvents wurde die Weiterentwicklung der ESVP zu einem Konzept vollumfassender Solidarität und gemeinsamer Sicherheit im Hinblick auf alle Gefahren, die die Union bedrohen könnten, vorgeschlagen.

wenngleich dieses Szenario aus heutiger Sicht als weniger wahrscheinlich erscheint.

2. Charakteristik der GASP auf Basis des Verfassungsvertrages

Eine funktionierende Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ist Grundvoraussetzung für eine GSVP. Die EU wird von den großen Mitgliedsstaaten noch vielfach als Multiplikator für die Realisierung nationaler außen- und sicherheitspolitischer Ziele gesehen. Obwohl diese Staaten eigenständige Positionen und Sichtweisen bei zentralen internationalen Problemen beibehalten werden, wird sich eine nationale europäische Interessenspolitik ohne das kollektive Gewicht der EU zunehmend schwieriger gestalten.

Auch wenn mittelfristig weiterhin zum Teil divergierende politische Interessen der Mitgliedsstaaten und unterschiedliche Positionen gegenüber der Politik der USA die internationale Handlungsfähigkeit der Union beeinträchtigen werden, so ist langfristig doch zu erwarten, dass die zunehmenden globalen Sicherheitsprobleme, die gemeinsame Wertebasis der EU-Mitgliedsstaaten und die Logik des EU-Integrationsprozesses schrittweise zu einer immer stärkeren Konvergenz des sicherheitspolitischen Handelns der Mitgliedsstaaten führen werden. Dabei ist vorausgesetzt, dass die EU eine gewisse Kohärenz aufweist und nicht zu sehr überdehnt wird. Das strategische Fundament der GSVP-Entwicklung ist konzeptionell die im Konsens aller Mitgliedsstaaten verabschiedete Europäische Sicherheitsstrategie und realpolitisch die im Wesentlichen gemeinsame Grundposition der Europäer zu den aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen Balkan, Afrika, Naher und Mittlerer Osten, Proliferation und Terrorismus.

Da am Einstimmigkeitsprinzip bei GASP-Entscheidungen grundsätzlich festgehalten wird und die verfügbaren Aktionspotenziale weitgehend in der Hand der Mitgliedsstaaten sind, werden auch zukünftig die Nationalstaaten die entscheidenden Akteure bei der Gestaltung der europäischen

Außenpolitik bleiben.

Die qualifizierte Mehrheit kommt im Bereich der GASP lediglich bei Durchführungsbeschlüssen, bei Ernennungen von Sonderbeauftragten und bei Beschlüssen auf Vorschlag des europäischen Außenministers, wenn dieser auf Ersuchen des Europäischen Rates hin tätig wurde, zum Tragen. Qualifizierte Mehrheit heißt künftig 65 Prozent der Bevölkerung (das sind derzeit 294 von 454 Millionen EU-Bürgern) und 55 Prozent der Mitgliedsstaaten, sofern die Mehrheit zumindest 15 Mitgliedsstaaten umfasst. In den Fällen, in denen der Rat auf eigene Initiative handelt, ist eine Mehrheit von 72 Prozent der Ratsmitglieder und 65 Prozent der Bevölkerung notwendig. Für beide Optionen ist eine Sperrminorität von 35 Prozent der Bevölkerung und mindestens 4 Staaten vorgesehen, wodurch eine Blockade allein durch die drei großen EU-Staaten ausgeschlossen ist. Zu den möglichen Gestaltungs- beziehungsweise Blockadekonstellationen siehe die beiliegende Tabelle des Centrums für Angewandte Politikforschung in München.¹⁰

Aus der Zusammenschau von Entscheidungsfindungsprozess, Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der EU – wodurch die bisherige Drei-Säulen-Struktur abgeschafft wird – und institutionellen Neuerungen wie der Installierung eines europäischen Außenministers ergibt sich das Bild eines deutlichen Kohärenzgewinns im Außenverhalten der EU. Insgesamt stellt das neue GASP-Regime eine deutliche Verbesserung der Entscheidungseffizienz der EU dar. Dennoch gilt es auch in Zukunft zu bedenken, dass grundsätzliche politische Interessensdivergenzen nicht durch neue Institutionen und Abstimmungsmethoden beseitigt werden können.

Mit dem EU-Verfassungsvertrag gewinnt die Sicherheitspolitik in der EU an Bedeutung, und eine interessengeleitete außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der EU wird ausgebaut. Eine solche verstärkte Ausrichtung der Union auf internationale Interessensdurchsetzung und Machtprojektion stellt insbesondere die Nicht-NATO-EU-Staaten

¹⁰ Janis A. Emmanouilidis: Historisch einzigartig, im Detail unvollendet. Eine Bilanz der Europäischen Verfassung. Zentrum für angewandte Politikforschung (CAP), München 2004.

vor die Alternative, sich besonders aktiv in die sicherheitspolitischen Prozesse einzubringen oder in Fragen der europäischen Sicherheitspolitik in eine marginalisierte Position versetzt zu werden.

3. Erwartbare GSVP-Entwicklungen auf der Grundlage des Verfassungsvertrages

Die GSVP ist integraler Bestandteil der GASP. Sie umfasst sowohl eine zivile als auch eine militärische Komponente. Damit will die Union ihren komparativen Vorteil eines umfassenden sicherheitspolitischen Handlungsrahmens aktivieren und nutzbar machen.

Für den Fall des In-Kraft-Tretens gilt als Grundprinzip, dass den integrationswilligeren Staaten die Möglichkeit einer vertieften Zusammenarbeit eröffnet wird, ohne auf die langsamsten warten zu müssen. Dies gilt im Unterschied zum Vertrag von Nizza unter Beibehaltung des Intergouvernementalitätsprinzips, demgemäß die Staaten/nationalen Regierungen die zentralen Akteure sind, nunmehr auch für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

In GSVP-Fragen gilt grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip. Die Ausnahmefälle sind genau definiert: Aufnahme und Ausschluss aus der strukturierten Zusammenarbeit sowie Fragen des Anschubsfonds zur Finanzierung von Operationen. Militärische Einsätze können nur einstimmig beschlossen werden, wobei weiterhin die Option zur konstruktiven Enthaltung besteht. Da sich aber maximal ein Drittel der Staaten ihrer Stimme enthalten kann, bedarf es in der erweiterten EU mindestens 17 Staaten für den Beschluss einer Operation.

Das vorrangige GSVP-Ziel zumindest der militärisch bedeutenderen EU-Staaten scheint nicht eine Komplettierung der europäischen Integration, sondern vielmehr eine Unterstützung nationaler Interessenspolitiken zu sein. Eine Vergemeinschaftung der europäischen Verteidigungspolitik ist daher auch keine explizite Zielsetzung der Verfassung und somit – wenn es nicht zu einer grundsätzlichen strategischen Situationsänderung kommt – für die nächsten 10 bis 15 Jahre unwahrscheinlich.

Die GSVP wird als Politikfeld in der EU an Bedeutung gewinnen, und es wird zu einer Dynamisierung und zu Differenzierungen der verteidigungspolitischen Integration kommen, deren funktionales Profil, Geschwindigkeit und geografische Ausrichtung trotz der ungelösten Führungsfrage in der EU auch weiterhin primär von Großbritannien, Frankreich und Deutschland (mit Abstrichen von Italien, Spanien, den Niederlanden und Polen) bestimmt sein werden.

Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass das Projekt einer Verteidigungsintegration bei der europäischen Bevölkerung eine hohe Akzeptanz genießt, weil die Vorteile einer engen Kooperation und möglicher Synergie- und Einsparungseffekte generell als sehr hoch eingestuft werden. Damit könnte die Vertiefung der Verteidigungspolitik nach Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion das nächste große Integrationsprojekt der EU werden.

In institutioneller Hinsicht bedeutet eine variable verteidigungspolitische Geometrie, dass einzelne Initiativen und Projekte zwar grundsätzlich allen EU-Staaten offen stehen, aber nicht alle in gleichem Umfang an den unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit der GSVP (Verteidigungsagentur, strukturierte Zusammenarbeit, Battle-Group-Konzept etc.) teilnehmen werden. Rund um eine Kerngruppe von Staaten werden sich – abgeleitet vom jeweiligen politischen Ambitionslevel und den militärischen Fähigkeiten – konzentrische Kreise unterschiedlicher Mitwirkungstiefe bilden. Jene Staaten, die auf einem sicherheits- und verteidigungspolitischen Sonderstatus beharren, werden sich an der äußersten Peripherie des verteidigungspolitischen Integrationsprozesses wieder finden und kaum gestaltend Einfluss nehmen können, was sich letztlich auch nachteilig auf andere Integrationsbereiche auswirken könnte. Kurz- bis mittelfristig wäre etwa mit Nachteilen in den Bereichen Forschung und Entwicklung zu rechnen. Längerfristig ist in einer EU der abgestuften Integrationsfelder die Mitwirkung im Zentrum der Gestaltungsgruppe nur für jene Staaten möglich, die sich in allen Feldern der Vertiefung engagieren. Diese Kernstaaten verwirklichen ein höheres Niveau der Integration und bestimmen gleichzeitig die wirt-

schaftliche und politische Weiterentwicklung der Union in ihrer Gesamtheit. Mangels Kompensationsmöglichkeiten ist für mittelgroße und kleinere Staaten eine Mitwirkung an allen Integrationsbereichen unumgängliche Voraussetzung, wenn man Teil des europäischen Gestaltungszentrums sein will. Da die Staaten des aktuellen Gestaltungszentrums der EU ein Interesse an der Weiterentwicklung der GSVP besitzen, sind die anderen Staaten aufgefordert, sich an diesen Ambitionen und Zielen zu beteiligen.

Ansätze zu einer Differenzierung der europäischen Verteidigungspolitik sind bereits klar zu erkennen. So werden etwa – zumindest in der Anfangsphase – nicht alle Staaten Truppen zu den Battle-Groups einmelden; es werden nur ausgewählte Staaten an der Bereitstellung des strategischen Transportraums (Global Deployability approach) mitwirken; und auch am Projekt der European Gendarmerie Force beteiligen sich zunächst nur Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und die Niederlande. Diese Entwicklung wird sich wahrscheinlich mit erhöhter Dynamik fortsetzen. Kristallisationspunkte der Differenzierung werden in der Praxis die Teilnahme an Kampfeinsätzen und die konkrete finanzielle Mitwirkung an Rüstungsprojekten sein.

Im Folgenden sollen nun ESVP-relevante Aspekte des Verfassungsvertrages näher analysiert werden.

3.1. Beistandsklausel

In den EU-Verträgen ist bereits seit Maastricht (1992) eine „gemeinsame Verteidigungspolitik“ vorgesehen, die „zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt.“¹¹ Im Verfassungsvertrag wurde dieser Artikel übernommen und die Formulierung „falls“ durch „sobald“ ersetzt. Daraus lässt sich schließen, dass die Einführung einer gemeinsamen Verteidigung im Rahmen der EU immer weniger eine ideologische, kontrovers diskutierte Frage ist, sondern – freilich in einer längerfristigen historischen Perspektive – auf pragmatischem Wege tatsächlich realisiert werden könnte.

In der Rechtsliteratur gibt es unterschiedliche Interpretationen, was unter gemeinsamer Verteidigung zu

verstehen ist. Zum einen wird die Etablierung einer gemeinsamen, das heißt integrierten Verteidigungsorganisation mit vergemeinschafteten militärischen Kapazitäten¹² verstanden, zum anderen wird davon ausgegangen, dass eine gemeinsame Verteidigung bereits dann vorliegt, wenn die Aufgabe der Verteidigung der EU-Staaten gegen einen externen Angriff in die Zuständigkeit der Union¹³ fällt.

Solange der Europäische Rat noch keinen Beschluss zur Einführung einer gemeinsamen Verteidigung gefasst hat, verpflichten sich nun die EU-Mitgliedsstaaten, im Artikel I-41 Absatz 7, im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung zu leisten.

Im Unterschied zur ursprünglich vorgesehenen optionalen Möglichkeit einer so genannten engeren Zusammenarbeit ist in der nun vorliegenden Version des Verfassungstextes die Beistandsklausel grundsätzlich für alle Staaten verbindlich. Die weit reichenden politisch-strategischen Implikationen im Hinblick auf das Abkoppelungspotenzial von der NATO und den Status der neutralen/allianzfreien Staaten der EU machten zwei Entscheidungsvorbehalte („Caveats“) erforderlich: Die transatlantisch orientierten Staaten wurden mit der Formulierung, dass die NATO „für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und die Instanz für deren Verwirklichung ist“, zufrieden gestellt. Irland, Österreich, Schweden und Finnland setzten den einschränkenden Passus durch, dass der „besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten unberührt“ bleibt. Ob Art und Umfang der Beistandsleistung in der souveränen politischen Ermessensentscheidung der neutralen Staaten liegt, während die anderen Staaten, die nicht die gleichen verfassungsrechtlichen Beschränkungen geltend machen können, zum Beistand verpflichtet sind, wird politisch unterschiedlich interpretiert. Fest steht jedenfalls, dass die vorliegende Formulierung die EU nicht verpflichtet, ihr verteidigungspolitisches Handeln am „besonderen Charakter

¹¹ Zuletzt Art 17 Abs. 1 EU-V i.d.F. Nizza.

¹² Krück, Art. 17 Rdnr. 36 (Fn. 1), S. 112: „Ein Militärbündnis mit Beistandsklausel, aber ohne integrierte Verteidigungskapazität, wäre lediglich eine gemeinsame Verteidigungspolitik“.

¹³ Cremer, Art. 17 Rdnr. 1 (Fn. 3), S. 188.

der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten“ zu orientieren. Sie lässt diesen lediglich unberührt. Dadurch wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet, sich an verteidigungspolitischen Schritten nicht zu beteiligen, ohne aber entsprechende Beschlüsse blockieren zu müssen.

Im Verfassungsvertrag fehlen die für eine konkrete Realisierung der militärischen Beistandsklausel notwendigen Umsetzungsbestimmungen. Daher ist grundsätzlich argumentierbar, dass auch jene EU-Mitgliedsstaaten, die keinen verfassungsrechtlichen Einschränkungen (Neutralität) unterliegen, nicht zu einer bestimmten Qualität militärischer Beistandsleistung verpflichtet sind. Insgesamt betrachtet ist der Text der Beistandsklausel in der vorliegenden Form für alle EU-Staaten akzeptabel aber in einem hohen Maß interpretationsbedürftig und auslegungsfähig.

Auf Grund des Charakters des *Casus foederis* wird die EU zu einem System kollektiver Selbstverteidigung, in dem die einzelnen Bündnismitglieder sich im Falle einer bewaffneten Aggression nicht nur von den anderen beschützen lassen, sondern auch an Gegenmaßnahmen teilnehmen. Die Annahme, dass nach einer strategischen Situationsveränderung eines Tages die Verteidigung von EU-Territorium wieder erforderlich sein könnte, bildet das logische Fundament jeder europäischen militärischen Beistandsklausel.

Im Vergleich zum WEU- und NATO-Vertrag ist die von den Mitgliedsstaaten ausgehende EU-Beistandsklausel sowohl inhaltlich wie auch geografisch weiter gefasst. Während im NATO-Vertrag ein bewaffneter Angriff („armed attack“) Auslöser der Beistandsgarantie und diese auf die Territorien „nördlich des Wendekreises des Krebses“ eingeschränkt ist, spricht der EU-Verfassungsvertrag in der englischen Textierung von „armed aggression“. Dies könnte auch Szenarien unterhalb der Schwelle eines umfassenden militärischen Angriffes inkludieren und die Überseegebiete der EU-Staaten in das Vertragsgebiet einbeziehen. Durch diese Inklusion der Überseegebiete können übrigens neue und geografisch weit entfernte Bedrohungsszenarien möglich werden, die bislang noch kaum mitgedacht wurden.

Die militärische Beistandszusage im Rahmen der

EU ist in der vorliegenden Form subsidiär zur NATO und hat, solange keine entsprechenden Verteidigungsstrukturen aufgebaut werden, vorrangig politisch-symbolischen Charakter. Ihre praktische Realisierung wird daher von einem vorgestaffelten Beschluss der NATO abhängig sein. Dennoch trägt die Aufnahme einer militärischen Beistandsklausel zur Stärkung des inneren Zusammenhalts der EU bei und ist ein signifikanter Ausdruck der Entschlossenheit der Mitgliedsstaaten, den Integrationsweg fortzusetzen. Für zukünftige Maßnahmen zur Realisierung einer gemeinsamen Verteidigung im Rahmen der EU wäre bei Ratifizierung die politisch-rechtliche Legitimitätsgrundlage weiter vertieft.

Angesichts des zunehmenden Drucks in Richtung Aufgabenteilung und Spezialisierung wäre eine gesicherte militärische Beistandsgarantie für die kleineren Mitglieder und vor allem für die (bisher) allianzfreien/neutralen Staaten nicht unerheblich, weil der Verzicht auf vollumfängliche Streitkräfte letztlich erst im Fall einer garantierten militärischen Rückversicherung verantwortungsvoll realisiert werden kann. Die nachträglich eingeführten Relativierungen insbesondere der vier Neutrale/Allianzfreien und die damit verbundenen öffentlichen Stellungnahmen legen aber den Schluss nahe, dass bei der vorliegenden Fassung der Beistandsklausel im Rahmen der EU nicht von einem einwandfrei abgesicherten militärischen Beistand ausgegangen werden kann.

3.2. Strukturierte Zusammenarbeit

Jene Mitgliedsstaaten, die anspruchsvollere Kriterien¹⁴ in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten

¹⁴ Die militärischen Fähigkeitskriterien sehen vor, bis spätestens 2007 die Fähigkeit zu entwickeln, eine nationale oder multinational zusammengesetzte taktische Kampfgruppe (inkl. Transport und Logistik) für Aufgaben im erweiterten Petersberg-Spektrum innerhalb von 5 bis 30 Tagen einsatzbereit und für 30 bis 120 Tage durchhaltefähig zu halten. Die Zielsetzungen der ständigen strukturierten Zusammenarbeit sind

- die Angleichung des Investitionsausgaben,
- die Harmonisierung, eine gemeinsame Nutzung und gegebenenfalls Spezialisierung von Verteidigungsmitteln und -fähigkeiten,
- die Verbesserung der Einsatzbereitschaft durch Erhöhung der Verlegefähigkeit, Verfügbarkeit und gegebenenfalls die Überprüfung der nationalen politisch-strategischen Entscheidungsprozesse,

erfüllen und im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere politische Verpflichtungen eingehen, können eine ständige strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union begründen.

Ziel der strukturierten Zusammenarbeit ist eine Verbesserung der militärischen Kapazitäten und der strategischen Handlungsfähigkeit der Union – dies auch vor dem Hintergrund, dass die UNO diese Staatengruppe für die Durchführung dringender Missionen einschließlich Kapitel VII-Operationen heranziehen kann. Obwohl grundsätzlich ein breites Aufgabenspektrum für die rasch verfügbaren Reaktionskräfte vorgesehen ist, zielt die strukturierte Zusammenarbeit eindeutig auf die Verbesserung der Kampffähigkeit und die Durchführung von Kampfeinsätzen ab.

In institutioneller Hinsicht wird sich die dargestellte Differenzierung der verteidigungspolitischen Integration insbesondere in der Qualität der Mitwirkung an der strukturierten Zusammenarbeit manifestieren, wobei sich auf Grund der unterschiedlichen Verteidigungskulturen und der großen Diskrepanzen bei den militärischen Fähigkeiten selbst innerhalb der Gruppe der Teilnehmer an der strukturierten Zusammenarbeit noch ein Kern herausbilden wird. Es werden sich auch nicht zwangsläufig alle Staaten der strukturierten Zusammenarbeit an allen Operationen beteiligen beziehungsweise in gleichem Ausmaß an Rüstungsprojekten teilnehmen, womit die GSVP letztlich den Charakter einer Koalition der Willigen und Fähigen innerhalb des EU-Verfassungsbogens annehmen könnte. Die an der strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten werden in der Praxis auch den Kern jener Staaten bilden, die von der Union mit der Durchführung von Operationen beauftragt werden können. Dabei werden aber die Staaten durch nationale „Caveats“ versuchen, den politischen Handlungsspielraum zu erhalten, um im jeweiligen

Anlassfall souverän über den Einsatz ihrer Soldaten zu entscheiden.

Die Kriterien für eine Teilnahme an der strukturierten Zusammenarbeit sind die Verpflichtung zur Mitarbeit an der „Europäischen Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ (Verteidigungsagentur) und die Beteiligung an rasch verfügbaren militärischen Kräften für die erweiterten Petersberg-Aufgaben.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen verpflichten sich die an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Staaten unter anderem zur Angleichung der Investitionsausgaben, zur Angleichung der Verteidigungsmittel und gegebenenfalls Spezialisierung, zur Verbesserung der Verfügbarkeit und Verlegbarkeit, zur Mitarbeit an der Beseitigung festgestellter militärischer Lücken und zur Überprüfung der nationalen Entscheidungsprozesse.

Die Mitwirkungskriterien sind so angelegt, dass sie einerseits zu einer Weiterentwicklung der militärischen Handlungsfähigkeit der Union führen werden, aber gleichzeitig auch den militärisch weniger leistungsfähigen Staaten eine Teilnahmemöglichkeit eröffnen und damit letztlich zu einer offenen, transparenten und inklusiven GSVP-Entwicklung beitragen. Es bleibt jedoch fraglich, ob die in Form eines Protokolls angehängten Kriterien ambitioniert genug definiert sind, um die an der strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedsstaaten auch in der Praxis zur notwendigen Reform ihrer Streitkräfte zu motivieren. Bis dato gibt es noch keine Informationen über eine Konkretisierung der eher allgemein gehaltenen Mitwirkungskriterien. Generell ist bei der Weiterentwicklung der militärischen Fähigkeiten eine Verschiebung von der Koordination freiwilliger nationaler Beiträge zu einem effizienteren, an europäischen Erfordernissen ausgerichteten („Top-down“-)Streitkräfteplanungsprozess erkennbar.

Verfahrenstechnisch ist vorgesehen, dass jene Mitgliedsstaaten, die sich an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit beteiligen wollen, nach Inkrafttreten des Verfassungsvertrages ihre Absicht dem Rat und dem zukünftigen Außenminister der Union

-
- die Mitarbeit an der Beseitigung der festgestellten militärischen Lücken und Mängel und
 - eine eventuelle Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer Rüstungsprojekte im Rahmen der „Europäischen Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ (kurz: „Verteidigungsagentur“).

mitteilen. Der Rat erlässt dann binnen drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss über die Begründung dieser Zusammenarbeit und ihre Teilnehmer.

Eine Teilnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist entgegen ersten anderslautenden Entwürfen keine Ermessensentscheidung der bereits an der strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten, sondern an objektive Beitrittskriterien gebunden, womit letztlich den Forderungen der kleineren wie auch der transatlantisch orientierten EU-Staaten nach Transparenz, Offenheit und Inklusivität Rechnung getragen wurde. Durch die Verteidigungsagentur ist eine regelmäßige Evaluierung der nationalen Beiträge vorgesehen, und eine Aussetzung der Beteiligung bei Nichterfüllung der Kriterien ist möglich, was die Glaubwürdigkeit und den Verpflichtungsgrad der strukturierten Zusammenarbeit erhöhen soll.

Mit Ausnahme der Aufnahme- beziehungsweise Ausschlussfragen und der Verfügung des Fonds zur Anschubfinanzierung von Missionen beschließen die Teilnehmer an der strukturierten Zusammenarbeit einstimmig.

Es ist zu erwarten, dass sich die meisten der alten EU-Mitglieder und einige ambitioniertere neue Mitgliedsstaaten bereits in der Anfangsphase an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligen werden. Es werden daher sowohl transatlantisch orientierte als auch kerneuropäisch gesinnte und neutrale/allianzfreie Staaten an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit teilnehmen. Da über Operationen einstimmig von allen EU-Mitgliedsstaaten entschieden wird, werden sich allfällige kontroversielle Haltungen innerhalb der strukturierten Zusammenarbeit insbesondere auf Fragen des Aufbaus von Fähigkeiten beziehen.

Die mittleren und kleineren EU-Staaten stehen nun vor der Grundentscheidung, welche Rolle sie im Bereich der Sicherheitspolitik einnehmen wollen. Die Beantwortung dieser Frage wird den zukünftigen internationalen Akteurstatus eines Staates maßgeblich mitbestimmen. Art und Umfang der Beteiligung eines Mitgliedsstaates an der strukturierten Zusammenarbeit werden ein wichtiges Beurteilungskriteri-

um für das zukünftige politische Gewicht im Rahmen der ESVP und auf Grund der Vernetzung der Politikbereiche innerhalb der EU überhaupt darstellen.

Eine Mitwirkung am verteidigungspolitischen Integrationskern wird insbesondere von den kleineren Staaten zum Teil weit reichende und schwierige politische Entscheidungen verlangen. Dies betrifft insbesondere einen gewissen Verzicht auf militärische Eigenständigkeit, den Verzicht auf vollumfängliche Streitkräfte zugunsten hochqualitativer Nischen- und Spezialfähigkeiten sowie die Umstellung auf Berufsarmeen. Ein Fernbleiben würde zu einer sicherheitspolitischen Marginalisierung der jeweiligen Staaten führen, weil maßgebliche Entscheidungen in Formaten gefällt würden, an denen man nicht teilhaben kann.

Gleichzeitig bietet die allgemeine Stoßrichtung der strukturierten Zusammenarbeit auch erhebliche Chancen für die Streitkräfteentwicklung der kleineren Staaten. Mit hochqualifizierten und spezialisierten Elementen könnte der Stellenwert der jeweiligen Beiträge verbessert werden. Die hierzu erforderlichen Kooperationserfordernisse und Synergieeffekte würden zu einer Beschleunigung der nationalen Streitkräfterrationalisierung führen.

Das vorgesehene Einsatzspektrum für militärische Krisenmanagementeinsätze soll dem Verfassungsvertrag zu Folge erweitert werden. Im so genannten erweiterten Petersberg-Spektrum werden die bisherigen Aufgaben (Humanitäre Hilfe und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen) um die Aspekte Abrüstung, Beratung und Unterstützung, Konfliktverhütung sowie Stabilisierungsoperationen ergänzt. Alle genannten Aufgaben können auch zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen, und die Möglichkeit, durch diese Einsätze Drittstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet bei der Terrorismusbekämpfung zu unterstützen ist, ebenfalls vorgesehen. Das Schwergewicht der Erweiterung der Petersberg-Aufgaben liegt in der Verbreiterung des Krisenmanagementhandelns der Union in der Phase vor beziehungsweise nach Konflikten und nicht im Bereich

primärer Interventionen.

Im Artikel I-41 Absatz 5 ist auch die Verfolgung eigenständiger macht- und ordnungspolitischer Zielsetzungen vorgesehen. Der „Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienst ihrer Interessen“ eine Gruppe von Mitgliedsstaaten mit der Durchführung einer Mission beauftragen. Solche Einsätze haben eine andere sicherheitspolitische Dimension als Petersberg-Missionen. Obwohl eine inhaltliche Präzisierung noch aussteht, könnte dieser Artikel bedeuten, dass die EU zur Sicherstellung strategischer Ressourcen oder zur Unterstützung befreundeter Staaten militärisch interveniert. Eine unabhängige Experten-Gruppe am EU-Institut für Sicherheitsstudien¹⁵ hat in diesem Kontext zwei Szenarien beschrieben: einen regionalen Krieg zur Verteidigung strategischer Interessen sowie einen präventiven Einsatz gegen einen drohenden Angriff mit Massenvernichtungswaffen seitens eines global agierenden nicht-staatlichen Akteurs.

3.3. Solidaritätsklausel

In der Europäischen Sicherheitsstrategie wird der Terrorismus als eine der fünf zentralen sicherheitspolitischen Herausforderungen für die Europäische Union genannt und als „strategische Bedrohung für Gesamt Europa“ beurteilt.

Unter dem Eindruck des Terroranschlages vom 11. März 2004 in Madrid, nahm der Rat am 25. März 2004 eine Deklaration zur Solidarität gegen den Terrorismus an. Grundsätzlich wurde nicht die Solidaritätsklausel als solche beschlossen, sondern eine Deklaration verabschiedet, die vorsieht, dass im Falle eines Terroranschlages alle Mitgliedsstaaten im Geiste der Solidaritätsklausel im Sinne des Artikel I-43 des Verfassungsentwurfes handeln werden. Die Deklaration ist daher, solange die EU-Verfassung nicht in Kraft ist, zwar politisch, aber nicht rechtlich verpflichtend.

Auslöser für die Solidaritätsklausel des Verfassungsvertrages sind nichtstaatliche terroristische Angriffe sowie Katastrophen natürlichen und

menschlichen Ursprungs. Beide Varianten sind keine neutralitätsaktivierenden Anlassfälle.

Derzeit liegt die Verantwortung für das Handeln nach einem Terrorangriff beim angegriffenen Staat. Die EU-Staaten werden aufgerufen, einen Mitgliedsstaat „auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen“.

Auch wenn nach der Verfassung „die Union alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedsstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, mobilisiert“, sind, solange die EU über keine eigenen Mittel beziehungsweise von den Mitgliedsstaaten fix zugesagten Mittel verfügt, grundsätzlich die Mitgliedsstaaten (Haupt-)Träger der Solidarität. Diese können zivile und militärische Mittel zur solidarischen Hilfeleistung zum Einsatz bringen, wobei es sich im militärischen Bereich in erster Linie um ergänzende Spezialfähigkeiten handeln wird, die dem angegriffenen Staat (in ausreichendem Umfang) fehlen. Denkbar sind insbesondere ABC-Abwehr-Kräfte, Flugzeuge zur Luftraumsicherung oder Spezialeinsatzkräfte. Eine Beschränkung des solidarischen Einsatzes insbesondere hochqualifizierter militärischer Spezialfähigkeiten wird sich in der Praxis auf Grund der jeweils beurteilten eigenen Bedrohungslage ergeben. Es liegt keine Verpflichtung vor, für die Realisierung der Solidaritätsklausel explizit militärische Mittel vorhalten zu müssen. Der Aufbau eigener europäischer Kräfte wie etwa eines europäischen Zivilschutzkorps ist auf Grund der knappen Budgetlage auf absehbare Zeit ebenso wenig zu erwarten wie eine auf europäischer Ebene koordinierte Aufgabenverteilung und Spezialisierung unter den EU-Mitgliedsstaaten.

4. Mittelfristig erwartbares Leistungsprofil der ESVP

Obwohl die sicherheitspolitische Entwicklung der EU ein weitgehend offener Prozess ist, der sehr stark von externen Entwicklungen – man denke etwa an die transatlantischen Beziehungen, Terrorismus oder globale Trends – abhängt, lässt sich auf Grund der laufenden ESVP-Projekte und der Entwicklungslinien, die im Verfassungsvertrag vorgezeichnet sind,

¹⁵ Institute for Security Studies: Report of an independent Task Force: European Defence. A proposal for a White Paper, Paris, 2004.

folgendes mittelfristiges Leistungsprofil abschätzen:

Es wird zu keinem Aufbau einer eigenen europäischen Verteidigungsorganisation parallel zur NATO kommen. Im Bereich des internationalen Krisenmanagements wird es vor allem um eine qualitative Verbesserung der militärischen Fähigkeiten und um die Bereitstellung rasch verfügbarer, vernetzter und flexibel einsetzbarer Streitkräfteelemente gehen. Diese Elemente werden komplementär zur NATO angelegt sein und punktuell auch das oberste Einsatzspektrum abdecken können. Die Masse der Truppen wird primär an traditionellen Stabilisierungsoperationen ausgerichtet bleiben. Angesichts anhaltender nationaler Souveränitätsvorbehalte ist mittelfristig eher mit einem Poolen und allenfalls mit gemeinsamem Nutzen und Betreiben von Logistik, Transport und Ausbildungseinrichtungen als mit einer Vergemeinschaftung militärischer Fähigkeiten zu rechnen. Das geografische Schwergewicht des sicherheitspolitischen Handelns der EU werden Europa und seine unmittelbare Peripherie sowie zunehmend auch Afrika sein. Funktional gesehen wird die EU schwergewichtsmäßig im Bereich des umfassenden zivil-militärischen Krisenmanagements, der Prävention sowie des Wiederaufbaus tätig werden. Größere und anspruchsvolle Einsätze sind auf absehbare Zeit nur mit Unterstützung der NATO beziehungsweise der USA möglich. Über die Out-of-area-Einsätze hinaus werden die militärischen Fähigkeiten im Rahmen der Terrorismusbekämpfung zunehmend auch eine Rolle auf dem Territorium der EU spielen. Dies wird sich zunächst auf die Bereiche Consequence management sowie Informationsgewinnung beschränken.

Angesichts der finanziellen Einschränkungen wird eine regionale Interventionsfähigkeit der EU nicht sehr bald, sicher nicht vor 2012/15 erzielt werden können, eine umfassende globale militärische Handlungsfähigkeit wird bei Extrapolation der aktuellen Entwicklungsgeschwindigkeit nicht vor 2030¹⁶ erreicht werden können.

¹⁶ Vgl. <<http://www.jdcc.strategic Trends.org>>.

Anhang 1

ESVP-relevante Bestimmungen des Vertrages über eine Verfassung für Europa

CIG 87/04 REV 1

ARTIKEL I-41

Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedsstaaten bereitgestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedsstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedsstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrags und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedsstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat

festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedsstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

(4) Europäische Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Außenministers der Union oder auf Initiative eines Mitgliedsstaates erlassen. Der Außenminister der Union kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedsstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel III-310.

(6) Die Mitgliedsstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weitergehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel III-312. Sie berührt nicht die Bestimmungen des Artikels III-309.

(7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates müssen die anderen Mitgliedsstaaten nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört. Es wird über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

ARTIKEL I-42

Besondere Bestimmungen über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

(1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

- a) durch den Erlass von Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen, soweit erforderlich, die Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten in den in Teil III genannten Bereichen einander angeglichen werden sollen;
- b) durch Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;
- c) durch operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung und die Aufdeckung von Straftaten spezialisierter Behörden.

(2) Die nationalen Parlamente können sich im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an den Bewertungsmechanismen nach Artikel III-260 beteiligen. Sie werden in die politische

Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust nach den Artikeln III-276 und III-273 einbezogen.

(3) Die Mitgliedsstaaten verfügen nach Artikel III-264 über ein Initiativrecht im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

ARTIKEL I-43

Solidaritätsklausel

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

- a) * terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
* die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
* im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;
- b) im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

(2) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels sind in Artikel III-329 vorgesehen.

Weitere Bestimmungen zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

ARTIKEL III-309

(1) Die in Artikel I-41 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des

Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Der Rat erlässt die Europäischen Beschlüsse über Missionen nach Absatz 1; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Außenminister der Union sorgt unter Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

ARTIKEL III-310

(1) Im Rahmen der nach Artikel III-309 erlassenen Europäischen Beschlüsse kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedsstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Die betreffenden Mitgliedsstaaten vereinbaren in Absprache mit dem Außenminister der Union untereinander die Ausführung der Mission.

(2) Die an der Durchführung der Mission teilnehmenden Mitgliedsstaaten unterrichten den Rat von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedsstaats regelmäßig über den Stand der Mission. Die teilnehmenden Mitgliedsstaaten befassen den Rat sofort, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwerwiegende Konsequenzen ergeben oder das Ziel der Mission, ihr Umfang oder die für sie geltenden Regelungen, wie sie in den in Absatz 1 genannten Europäischen Beschlüssen festgelegt sind, geändert werden müssen. Der Rat erlässt in diesen Fällen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

ARTIKEL III-311

(1) Aufgabe der nach Artikel I-41 Absatz 3 errichteten, dem Rat unterstellten Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, For-

schung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) ist es,

- a) bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedsstaaten und der Beurteilung, ob die von den Mitgliedsstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden, mitzuwirken;
- b) auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren hinzuwirken;
- c) multilaterale Projekte zur Erfüllung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten vorzuschlagen, und für die Koordinierung der von den Mitgliedsstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;
- d) die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;
- e) dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen wirkungsvolleren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.

(2) Alle Mitgliedsstaaten können auf Wunsch an der Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur teilnehmen. Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss, in dem die Rechtsstellung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden. Dieser Beschluss trägt dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten der Agentur Rechnung. Innerhalb der Agentur werden spezielle Gruppen gebildet, in denen Mitgliedsstaaten zusammenkommen, die gemeinsame Projekte durchführen. Die Agentur versieht ihre Aufgaben erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission.

ARTIKEL III-312

(1) Die Mitgliedsstaaten, die sich an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Sinne des Artikels I-41 Absatz 6 beteiligen möchten und hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten die Kriterien

erfüllen und die Verpflichtungen eingehen, die in dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit enthalten sind, teilen dem Rat und dem Außenminister der Union ihre Absicht mit.

(2) Der Rat erlässt binnen drei Monaten nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung einen Europäischen Beschluss über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedsstaaten. Der Rat beschließt nach Anhörung des Außenministers der Union mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Jeder Mitgliedsstaat, der sich zu einem späteren Zeitpunkt an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zu beteiligen wünscht, teilt dem Rat und dem Außenminister der Union seine Absicht mit.

Der Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, in dem die Teilnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, der die Kriterien und Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit erfüllt beziehungsweise eingeht, bestätigt wird. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Außenministers der Union. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedsstaaten vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedsstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedsstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedsstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedsstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds, erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

(4) Erfüllt ein teilnehmender Mitgliedsstaat die Kriterien nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nicht mehr oder kann er den darin genannten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, so kann der Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, durch

den die Teilnahme dieses Staates ausgesetzt wird.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedsstaaten mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedsstaates vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedsstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedsstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedsstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedsstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds, erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

(5) Wünscht ein teilnehmender Mitgliedsstaat, von der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit Abstand zu nehmen, so teilt er seine Entscheidung dem Rat mit, der zur Kenntnis nimmt, dass die Teilnahme des betreffenden Mitgliedsstaates beendet ist.

(6) Mit Ausnahme der Beschlüsse nach den Absätzen 2 bis 5 erlässt der Rat die Europäischen Beschlüsse und Empfehlungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit einstimmig. Für die Zwecke dieses Absatzes bezieht sich die Einstimmigkeit allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedsstaaten.

Bestimmungen zur Anwendung der Solidaritätsklausel

ARTIKEL III-329

(1) Ist ein Mitgliedsstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen, so leisten die anderen Mitgliedsstaaten ihm auf Ersuchen seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedsstaaten sich im Rat ab.

(2) Die Einzelheiten für die Anwendung der in

Artikel I-43 enthaltenen Solidaritätsklausel durch die Union werden durch einen Europäischen Beschluss festgelegt, den der Rat aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Außenministers der Union erlässt. Hat dieser Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, so entscheidet der Rat nach Artikel III-300 Absatz 1. Das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet.

Für die Zwecke dieses Absatzes wird der Rat unbeschadet des Artikels III-344 vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, das sich hierbei auf die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entwickelten Strukturen stützt, sowie vom Ausschuss nach Artikel III-261 unterstützt, die ihm gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.

(3) Damit die Union und ihre Mitgliedsstaaten auf effiziente Weise tätig werden können, nimmt der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist.

Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit gemäß Artikel I-41 Absatz 6 und Artikel III-312 der Verfassung

CIG 87/04 ADD 1 REV 1

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN, gestützt auf Artikel I-41 Absatz 6 und Artikel III-312 der Verfassung,

INGEDENK DESSEN, dass die Union eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik verfolgt, die auf der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedsstaaten beruht,

INGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist, dass sie der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen sichert, dass die Union hierauf bei Missionen nach Artikel III-309 der Verfassung außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit nach den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen kann und dass diese Aufgaben dank der von den Mitgliedsstaaten nach dem Grundsatz der "nur einmal einsetzbaren Streitkräf-

te" bereitgestellten militärischen Fähigkeiten erfüllt werden,

INGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten unberührt lässt,

INGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union die aus dem Nordatlantikvertrag erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten achtet, die ihre gemeinsame Verteidigung als durch die Nordatlantikvertragsorganisation verwirklicht betrachten, die das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder bleibt, und dass sie mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vereinbar ist,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass eine maßgeblichere Rolle der Union im Bereich von Sicherheit und Verteidigung im Einklang mit den so genannten Berlinplus-Vereinbarungen zur Vitalität eines erneuerten Atlantischen Bündnisses beitragen wird,

FEST ENTSCLOSSEN, dass die Union in der Lage sein muss, die ihr im Rahmen der Staatengemeinschaft obliegenden Verantwortungen in vollem Umfang wahrzunehmen,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Organisation der Vereinten Nationen die Union für die Durchführung dringender Missionen nach den Kapiteln VI und VII der Charta der Vereinten Nationen um Unterstützung ersuchen kann,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedsstaaten Anstrengungen im Bereich der Fähigkeiten erfordern wird,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Eintritt in eine neue Phase der Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedsstaaten, die dazu bereit sind, entschiedene Anstrengungen erfordert,

INGEDENK der Bedeutung, die der umfassenden

Beteiligung des Außenministers der Union an den Arbeiten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zukommt –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa beigefügt sind:

ARTIKEL 1

An der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit nach Artikel I-41 Absatz 6 der Verfassung kann jeder Mitgliedsstaat teilnehmen, der sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über eine Verfassung für Europa verpflichtet,

- a) seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) intensiver zu entwickeln und
- b) spätestens 2007 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel III-309 aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.

ARTIKEL 2

Die an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedsstaaten verpflichten sich zwecks Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele zu

- a) einer Zusammenarbeit ab dem Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele für die Höhe

der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter und zur regelmäßigen Überprüfung dieser Ziele im Lichte des Sicherheitsumfelds und der internationalen Verantwortung der Union;

- b) einer möglichst weit gehenden Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, indem sie insbesondere die Ermittlung des militärischen Bedarfs harmonisieren, ihre Verteidigungsmittel und -fähigkeiten gemeinsam nutzen und gegebenenfalls spezialisieren sowie die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung und Logistik stärken;
- c) konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegefähigkeit ihrer Truppen insbesondere, indem sie gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften aufstellen und gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussverfahren überprüfen;
- d) einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unter anderem durch multinationale Konzepte und unbeschadet der sie betreffenden Verpflichtungen im Rahmen der Nordatlantikvertragsorganisation die im Rahmen des "Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten" festgestellten Lücken zu schließen;
- e) einer eventuellen Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer Programme für wichtige Güter im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur.

ARTIKEL 3

Die Europäische Verteidigungsagentur trägt zur regelmäßigen Beurteilung der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedsstaaten zu den Fähigkeiten bei, insbesondere der Beiträge nach den unter anderem auf der Grundlage von Artikel 2 aufgestellten Kriterien, und erstattet hierüber mindestens einmal jährlich Bericht. Die Beurteilung kann als Grundlage für die Empfehlungen sowie für die Europäischen Beschlüsse des Rates dienen, die nach Artikel III-312 der Verfassung erlassen werden.

Anhang 2

Vergleich der Sperrminoritäten und Gestaltungsmehrheiten

Quelle: Janis A. Emmanouilidis: Historisch einzigartig, im Detail unvollendet – eine Bilanz der Europäischen Verfassung. Reform-Spotlight 3/2004, S. 12f. Abdruck mit freundlicher Erlaubnis des Autors.

Legende:

S: Sperrminorität

kS: keine Sperrminorität

G: Gestaltungsmehrheit

Nizza-Modell: dreifache Mehrheit: (1) Staaten >50%; (2) Stimmen im Rat: >72,3 in EU-25; >73,9% in EU-27 und EU-28; (3) Bevölkerung: >62%

Konventsmodell: doppelte Mehrheit: (1) Staaten: >50%; Bevölkerung: >60%

Verfassungsmodell: doppelte Mehrheit: (1) Staaten >55% (Mehrheit muss jedoch mehr als 15 Staaten umfassen); Bevölkerung: >65% (Sperrminderheit erfordert aber mindestens 4 Staaten)

EU-15: Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden

EU-25: EU-15 plus Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EU-27: EU-25 plus Bulgarien, Rumänien

EU-28: EU-27 plus Türkei

Länderabkürzungen: A: Österreich; B: Belgien; BUL: Bulgarien; CY: Zypern; CZ: Tschechische Republik; D: Deutschland; DK: Dänemark; E: Spanien; EST: Estland; F: Frankreich; GB: Großbritannien; GR: Griechenland; H: Ungarn; I: Italien; Irl: Irland; L: Luxemburg; LT: Lettland; LV: Litauen; MAL: Malta; MOE: mittel- und osteuropäische Staaten; NL: Niederlande; P: Portugal; PL: Polen; ROM: Rumänien; S: Schweden; SF: Finnland; SK: Slowakei; SLO: Slowenien; TR: Türkei.

Tabelle: Vergleich der Sperrminoritäten und Gestaltungsmehrheiten nach den Modellen von Nizza, des Konvents und der Verfassung

	Nizza-Modell (dreifache Mehrheit)			Konventsmodell (50:60)			Verfassungsmodell (55:65; >15 Staaten; Sperrminderheit mind. 4 Staaten)		
	EU-25	EU-27	EU-28	EU-25	EU-27	EU-28	EU-25	EU-27	EU-28
Die Euro-12	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Die EWG-Gründer (B, D, F, I, L, NL)	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Die 3 Größten	S	S	kS	S	S	S	kS	kS	kS
Die Großen (D, GB, F, I, E, PL)	S	S		S	S		S	S	
Die Großen plus Türkei (TR)			S			S			S
Die Großen plus die notwendige Anzahl an kleinsten EU- Ländern (Staatenkri- terium)	S	S	S	S/G (+7 kleinste)	S/G (+8 kleinste)	S/G (+8 kleinste)	S/G (+9 kleinste)	S/G (+9 kleinste)	S/G (+9 kleinste)
Die Kleinen (alle außer den Großen)	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Die Alten (EU-15)	S/G	S	S	S/G	S/G	S/G	S/G	S/G	S
Die Neuen (EU ohne EU-15)	kS	S	S	kS	kS	kS	S	S	S
Die MOE-Staaten (8 für EU-25, 10 für EU-27)	kS	S	S	kS	kS	kS	kS	kS	kS
Der Mittelmeerraum (CY, E, F, GR, I, P, MAL; TR für EU-28)	S	S	S	kS	kS	S	S	S	S
Die Ostseeanrainer (DK, D, EST, LT, LV, PL, SF, S)	S	S	kS	kS	kS	kS	kS	kS	kS
Die Kohäsionsländer (E, GR, P, IRL plus MOE-Staaten plus Türkei)	S	S	S	kS	S	S	S	S	S
Die Transferkoaliti- on der EU-15 (A, B, D, GB, L, NL, S)	S	S	S	S	kS	kS	S	S	kS
Die NATO-Vollmit- glieder (11 aus EU- 15 plus CZ, EST, H, LT, LV, PL, SK, SLO, plus BUL, ROM)	S/G	S/G	S/G	S/G	S/G	S/G	S/G	S/G	S/G
Das „alte Europa“ (B, D, F) plus die Neutralen (A, IRL, SF, S)	S	S	S	kS	kS	kS	S	S	kS
Summe der kS	4			17			11		
Summe der G	4			9			8		
Summe der S	40			28			34		